

Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 23.02.2022 (Stand:04.03.2022).

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- 1. Aufbau der Verordnung**
- 2. Was gilt in Niedersachsen**
- 3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick**
- 4. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport**
- 5. Weitere Grundsätze**
- 6. Grundsatz für das Hygienekonzeptes**
- 7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt**
- 8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen**

1. Aufbau der Verordnung:

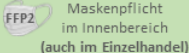
Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche
Allgemeine Verhaltenspflichten
Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz
Mund –
Nasen - Bedeckungen
Hygienekonzept
Corona-Warn-App
Testung

Besondere Vorschriften:


Kontaktbeschränkungen
Versammlungen
Veranstaltungen
Körpernahe Dienstleistungen
Beherbergung
Nutzung von Sportanlagen
etc.

2. Was gilt in Niedersachsen:



Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022




Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern


Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig** - gilt auch bei privaten Treffen/Feiern in der Gastronomie, mit den ug. Regelungen für gastronomische Betriebe.

Wichtig: bei Teilnahme von Personen ohne Covid- Impfschutz gilt nur eigener Haushalt dieser Personen plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt. Dies gilt für **alle** Zusammenkünfte bis 50 Personen, ausgenommen in der Gastronomie → dort gilt 3G


3G-Regel



2G-Regel



2Gplus-Regel



gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000

3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Gastronomie

3G

- 3G-Regel nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen

Körpernahe Dienstleistungen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Nutzung von Sportanlagen

-

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben

Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000

2G

- 2G im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen: Abstand sitzendes Publikum mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- **freiwillig 2Gplus** = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%

Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.

3G

- 3G-Regel nur im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.

2Gplus

- 2Gplus im Innen- und Außenbereich
- **gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren**
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz

Grundsätzliche Regeln:

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Geimpft

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*: wenn seit der **Zweitimpfung 14 Tage** vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.

oder

Genesen

Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

oder

Getestet

Person mit negativen Testnachweis:

- PoC-Antigen-**Schnelltest maximal 24 Stunden gültig**
- **Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig**
- **PCR-Test maximal 48 Stunden gültig**

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien). Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

Hygiene-Merkblatt zur Öffnung der Sporthallen im Landkreis Friesland


2

2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung
ohne 14tägige Frist. 

oder

Genesen

Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

- + Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- + Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.


* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung*:
wenn seit der **Zweitimpfung** 14 Tage vergangen sind.
Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung
ohne 14tägige Frist. 


oder

Genesen

Person mit Genesenen-Nachweis*, d.h. positiver PCR-Test, der
mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

plus

Negativer Testnachweis:
- PoC-Antigen-**Schnelltest** maximal **24 Stunden gültig**
- **Selbsttest unter Aufsicht** maximal **24 Stunden gültig**
- **PCR-Test** maximal **48 Stunden gültig** 

- + Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- + Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen (med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

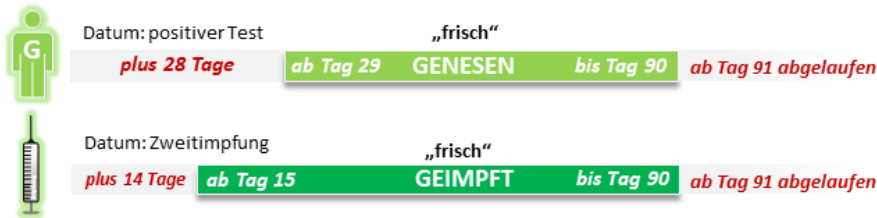
* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

2Gplus-Regel



Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft & Genesen**“
- bzw. „**Genesen & Geimpft**“
- ✓ sowie bei „**frisch**“ **genesenen** oder „**frisch**“ **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war:



Status-Check Geimpft/Genesen



Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der Corona- und Absonderungs-Verordnung als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann ggf. eine weitere Impfung notwendig ist.

Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung	2G* ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson)	2G Nein	
Eine Impfung Johnson & Johnson plus eine weitere Impfung	2G* ✓	
Genesen vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen)	2G Nein	
„Frisch“ Genesen <small>Ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung Tag 29 → Genesen → bis Tag 90</small> 28 Tage	2G ✓ bis 90 Tage	empfohlen
Genesen plus danach <u>eine</u> Impfung	2G ✓	←
Eine Impfung plus Genesen	2G ✓	

* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!
Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

4. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

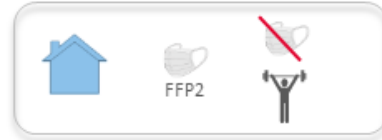
Nutzungen von Sportanlagen

Keine Beschränkungen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

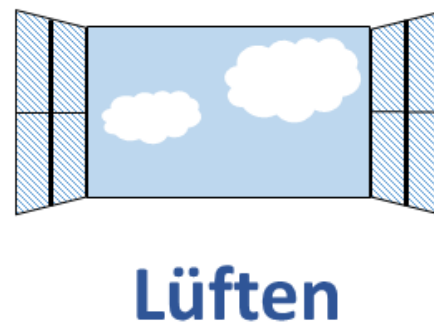
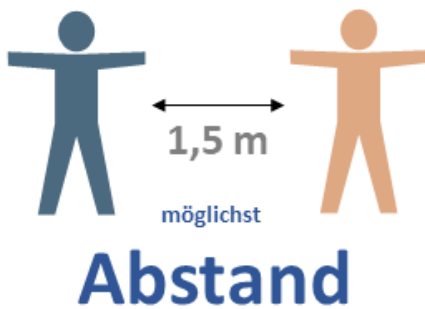
FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben

bis einschließlich 19. März 2022



5. Weitere Grundsätze:

Generelle Regeln



Testpflicht und Testnachweise

Anforderungen an einen negativen Testnachweis bei 3G und 2Gplus:

- ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen **ein entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**. Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).

Kinder und Jugendliche

Anwendung der 3G-Regel, 2G-Regel sowie 2Gplus-Regel:

In Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen gilt **2Gplus** für Jugendliche unter 18 Jahren!

Von der Anwendung der og. Regeln sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** ansonsten **ausgenommen**.

Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**



Maskenpflicht

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



bei Veranstaltungen (drinnen und draußen) und ggf. auch am Sitzplatz



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske



6. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

1. der Wahrung der Abstände nach § 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden

Zusätzlich für Schwimmhallen

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.

Corona-Warn-App

Freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts in folgenden Bereichen:



- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmbädern
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

Durch die Registrierung im Lokal oder bei einer Veranstaltung werden Sie bei einem infektionskritischen Kontakt über Ihr Smartphone informiert und können sich zum Beispiel vorsorglich absondern, testen oder testen lassen oder Ihre engen Kontakte informieren.

Mit der Warn-App gelingt es somit Infektionsketten schneller festzustellen, damit Sie frühzeitig selber und unmittelbar aktiv in das Infektionsgeschehen positiv eingreifen können.

Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 23.02.2022 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
 - o Die*der Betreiber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
 - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

Gastronomie

3G-Regel (nur noch für Innengastronomie)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen- oder** negativen **Test**nachweis
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

Außengastronomie: keine Beschränkungen

bis einschließlich 19. März 2022



Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung anzuwenden:

Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als 50 bis 2.000 Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen- oder** negativen **Test**nachweis
Keine Abstandsmaßnahmen
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz

bis einschließlich 19. März 2022



Ausnahmen u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerksblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine*n Corona-Beauftragte*n zu benennen, die*der als Ansprechpartner*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der*die Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jede*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und Materialien, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nase-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

Wichtige Links / Infos

Hygienemerklblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: kai.langer@ewetel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de